

Gänserndorfer Marktgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 13.9.2023 mit der die Gebühren für die Gänserndorfer Märkte festgelegt werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für alle Märkte im Sinne der Gänserndorfer Marktordnung.

§ 2 Gebühren- und Zahlungspflicht

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes gemäß § 4 der Marktordnung bzw. der Nutzung der Marktfläche gemäß § 2 der Marktordnung. Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person, die eine entsprechende Zuweisung erhält. Die Vorschreibung der Gebühren für Marktfrisch erfolgt an den Verein.

§ 3 Berechnung der Gebühr

Die Gebühren sind nach § 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 4 Einhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind als Tagesgebühren für die jeweilige Dauer des Marktes einzuheben. Die Gebühren sind für Marktfrisch pro Quartal, für den Bauernmarkt einmal jährlich jeweils im Nachhinein einzuheben.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund beträgt je Markttag

für einen Standplatz € 4,00

Sonstige Gebühren je Markttag:

Infrastrukturbeitrag je Standplatz	€ 2,60
Reinigungskosten	€ 50,00
Stromanschluss je angeschlossenem Standplatz	€ 2,00

Die Gebühren umfassen die Vergütung für die Benützung der Gänserdorfer Märkte und ihrer Einrichtungen. Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Es wird daher keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

Der Infrastrukturbeitrag umfasst die Kosten für die Beleuchtung, Wasser und WC-Nutzung.

Wird ein Standplatz nicht innerhalb der in der Marktordnung festgelegten Zeit geräumt bzw. gereinigt, so werden die angeführten Reinigungskosten je Standplatz in Rechnung gestellt.

Kosten für die Müllentsorgung werden nach tatsächlichem Bedarf in der Höhe der Müllkosten für Gewerbemüll gesondert verrechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 15.2.2023 über die Einhebung der Marktgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

René Lobner
